

BEE-Stellungnahme

zum Entwurf eines Strukturstärkungsgesetzes
Kohleregionen
(Stand des Gesetzentwurfs: 21.08.2019)

Berlin, 22. August 2019



Vorbemerkung

Der BEE begrüßt die Vorlage des Referentenentwurfs des Strukturförderungsgesetzes. Der BEE weist darauf hin, dass aufgrund der sehr kurzen Konsultationsfrist nur eine rudimentäre Stellungnahme möglich ist und im weiteren Verfahren eine detailliertere Stellungnahme nachgereicht wird.

Der BEE begrüßt darüber hinaus den Kontext des Kohleausstiegs, weist aber darauf hin, dass aus Sicht des BEEs unter Klimaschutzgesichtspunkten ein deutlich schnellerer Kohleausstieg notwendig wäre und mit den Erneuerbaren Energien sowie Speichertechnologien umfassend Technologien zur Verfügung stehen, um einen deutlich schnelleren Kohleausstieg zu ermöglichen.

Der BEE verweist darauf, dass die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ mehrfach darauf hingewiesen hat, dass es beim Kohleausstieg nicht nur darum geht, auszusteigen, sondern auch darum in eine neue Energieerzeugung einzusteigen, die den wegfallenden Strom ersetzt. Die Kommission hat daher mehrfach das 65-Prozent-Ziel des Koalitionsvertrages als Bestandteil des Kommissionsbeschlusses hervorgehoben. Dieses 65-Prozent-Ziel wurde bis heute aber nicht in die Zielsetzung der Bundesregierung aufgenommen, geschweige denn, dass es Anpassungen der Ausbaupfade für Erneuerbare Energien im EEG gegeben hätte, damit dieses Ziel erreicht werden kann. Der BEE hält es daher für dringend erforderlich, die 65-Prozent-Zielsetzung in die Zielrichtung des Strukturförderungsgesetzes zu übernehmen und zeitnah im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes umzusetzen.

Der BEE ist davon überzeugt, dass eine Erhöhung der Ausbaukorridore für Erneuerbare Energien zu einer Stärkung, insbesondere der ländlichen Strukturen, führen wird. Dabei lassen sich in den Kohleregionen besondere Akzente setzen, welche z.B. in der Anhebung oder Beseitigung von Größenbeschränkungen liegen können oder in der gezielten Bereitstellung von Flächen.

Durch eine gesetzliche Regelung sollten Standort-Kommunen stärker am Umsatz von ausgeschriebenen Neuanlagen beteiligt werden, sodass die regionale Wertschöpfung gesteigert würde. Damit ließen sich in den Regionen die positiven Effekte des Ausbaus Erneuerbarer Energien nochmals deutlich verstärken.

Im Gesetzentwurf fehlen akzeptanzstiftende Maßnahmen und Ansätze, die Bürgerinnen und Bürger an der Ausgestaltung der Energiewende und am Ausbau der Erneuerbaren Energien zu beteiligen und ihnen z.B. durch einen expliziten Anteil von Bürgerenergieprojekten die Möglichkeit zur Partizipation an der Energiewende zu erteilen.

Für die Planungssicherheit bei Erneuerbaren-Energien ist es wichtig, dass die Bundesregierung, wie von der Kommission angemahnt, sicherstellt, dass spätere Rechtsänderungen beispielsweise des Umwelt- und Planungsrechts das erzielte Ergebnis der Kommission nicht gefährden oder unterlaufen. Dazu zählen auch Regelungen, die den Ausbau der Erneuerbaren Energien blockieren könnten.

Inhaltliche Empfehlungen

Zu Seite 1 „Durch das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen soll ein verbindlicher Rechtsrahmen für die strukturpolitische Unterstützung der Regionen, insbesondere durch die Gewährung finanzieller Hilfen für Investitionen und weitere Maßnahmen bis 2038 geschaffen werden“

Aus Sicht des BEE lassen die vorgesehenen Überprüfungskorridore der Kommission Anpassungen auch den Ausstiegspfad betreffend zu. Das findet sich aus unserer Sicht im Gesetzesentwurf nicht wieder. 2038 als Ausstiegsdatum scheint darin manifestiert. Aus Sicht des BEEs sollte im Gesetzesentwurf keine Festlegung auf 2038 antizipiert werden.

Strukturfördermittel sollten grundsätzlich an den Kohleausstieg gebunden werden, damit dieser auch tatsächlich stattfindet. Mittel sollen daher nur dann ausgeschüttet werden, wenn Anlagen stillgelegt werden. Dies muss sowohl für die Braunkohle- als auch für die Steinkohlekraftwerksblöcke gelten.

Die Koppelung zwischen dem Kohleausstieg und den Strukturförderungs-Mitteln für die Braunkohle-Regionen ist unzureichend. Die Koppelung in § 6 des Referentenentwurfs Investitionsgesetz Kohleregionen bezieht sich lediglich auf die Vorderzeiträume 2 und 3, sodass die Ausschüttung von insgesamt 5,5 Milliarden € in der Vorderperiode 1 von 2020 bis einschließlich 2026 ohne Bezug zum Kohleausstieg steht. Ob dies über die in § 10 genannten Verwaltungsvereinbarungen aufgefangen werden kann, ist fraglich. Die Finanzhilfen (14 Mrd. €) sowie die weiteren Investitionszusagen des Bundes an die Länder (26 Mrd. €) müssen insgesamt ausdrücklich mit dem Kohleausstieg verbunden werden, vor allem auch nicht mit konkreten Ausstiegspfaden für einzelne Kraftwerke. Dies gilt auch für die Koppelung in Kapitel 2 (§§ 11 ff. Investitionsgesetz Kohleregionen), in dem Steinkohlekraftwerke betroffen sind. Wie und in welcher Form der Kompromiss der Kohlekommission im Hinblick auf die Steinkohlekraftwerke erreicht werden kann, ist weiterhin vollkommen offen. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern nach § 13 sind insofern abzuwarten, und müssen spätestens eine entsprechende Koppelung enthalten.

Für die Strukturentwicklung in den Regionen ist es von großer Bedeutung, dass in umfassendem Maße Erneuerbare Energien genutzt werden können. Hierzu ist es essenziell, dass ausreichend Flächen bereitgestellt werden. Am Beispiel der Lausitz sieht der BEE eine besondere Verantwortung bei der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft (LMBV) und damit auch beim verantwortlichen Bundesministerium für Finanzen.

In den „Energierregionen der Zukunft“ sollten innovative Projekte gefördert werden, mit denen sowohl für die Regionen als auch darüber hinaus wichtige Erfahrungen gesammelt werden können. Hierzu gehören u.a. Hybrid-Erneuerbare-Energien-Kraftwerke, Kombinationen von Erneuerbaren Energien und Speichern, Agrar-Photovoltaikanlagen (gleichzeitige Nutzung von Flächen für Landwirtschaft und Solarstromgewinnung, Floating-Photovoltaik auf Seen. Hierfür sollten zusätzliche Mengen u.a. über Ausschreibungen gefördert werden. Auch die Ausschreibung von Power-to-X-Anlagen in Kombination mit Erneuerbaren Energien sollte getestet werden.

Da die Klimaschutzziele der Bundesregierung verfehlt werden und darüber hinaus noch nicht auf das Pariser Klimaschutzabkommen angepasst sind, sind weitere Klimaschutzanstrengungen erforderlich. Zudem geht der BEE davon aus, dass die Bundesregierung das 65-Prozent-Ziel für Erneuerbare-Energien im Stromsektor für das Jahr 2030 ohne weitere deutliche, zusätzliche Anstrengungen spürbar verfehlen wird. Daher ist es aus Sicht des BEEs unumgänglich, dass Maßnahmen, die im Rahmen des Strukturförderungsgesetzes gefördert werden, nicht auf die zu niedrigen Ausbaukorridore für Erneuerbare Energien angerechnet werden,

zumal diese Ausbaukorridore ohnehin deutlich nach oben angepasst werden müssen, damit die Ziele erreicht werden können.

Zu Seite 6, §4, (1): *„Die Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes werden den Ländern trägerneutral für Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur in folgenden Bereichen gewährt:*

5. Klima- und Umweltschutz einschließlich Investitionen zur energetischen Sanierung von Infrastrukturen, zur Bodensanierung und zum Lärmschutz,

6. Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere Maßnahmen zur Renaturierung und Umgestaltung ehemaliger Tagebauflächen sowie zur Aufforstung.“

In den Eckpunkten zum Strukturstärkungsgesetz hieß es (auf Seite 28) noch unter *Maßnahmen zum Aufbau starker Energieregionen der Zukunft:*

„Die Bundesregierung unterstützt die Regionen bei der schrittweisen Modernisierung von kohlebasierten hin zu erneuerbaren Energieaktivitäten. Die Modernisierung verknüpft möglichst die Nachnutzung von Kraftwerksstandorten mit einem langfristig stabilen Ausbau der erneuerbaren Energien.“

Davon steht im Referentenentwurf jetzt nichts mehr. Unter § 4 Förderbereiche ist unter Punkt 5 nur noch allgemein von „Klima- und Umweltschutz einschließlich Investitionen zur energetischen Sanierung von Infrastrukturen ...“ die Rede. Wünschenswert wäre aus Sicht des BEE, wenn Erneuerbare Energien hier explizit aufgeführt werden würden.

Darüber hinaus sollte gemäß Bundesberggesetz sichergestellt sein, dass auch weiterhin alle dem Bergbaubetreiber zurechenbaren Folgekosten von diesem zu tragen sind. Entsprechend muss klargestellt sein, dass nicht der Steuerzahler, sondern die entsprechenden Bergbaubetreiber für die Kosten der Bodensanierung, Renaturierung etc. in den genutzten Gebieten aufkommen. Dies sollte unmittelbare Voraussetzung sein, bevor in einem zweiten Schritt Fördermittel zur Bodensanierung, Renaturierung etc. zur Verfügung gestellt werden.

Diejenigen Flächen, die nach Beendigung der bergbaulichen Nutzung in das Eigentum des Bundes oder der Gebietskörperschaften übergehen, sollten bei Eignung mittels Ausschreibungen für den Bau von Erneuerbaren-Großkraftwerke nutzbar gemacht werden.

Die bereits bergrechtlich festgelegte Nachnutzung für die bergbaulich genutzten Flächen sollte überprüft und bei Bedarf und in Absprache mit den Gebietskörperschaften an die sich durch die Energiewende geänderten Rahmenbedingungen und Anforderungen der Energiewende angepasst werden.

Zu Seite 6; § 4, Abs. 2 sollte ein eigener Punkt „4“ mit den klima- und energiepolitischen Zielen der Bundesregierung hinzugefügt werden, darunter insbesondere auch das 2030-Ziel für den Ausbau Erneuerbarer Energien. Aus Sicht des BEE dient dies auch zugleich den Zielsetzungen in den drei bereits genannten Punkten.

Zu Seite 7; § 6, (5) *„Die Finanzhilfen der Förderperioden 2 und 3 werden nur gewährt, wenn die Überprüfung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie gemäß [§ XX des Kohleausstiegsgesetzes] ergibt, dass in der jeweils vorausgehenden Förderperiode in den Revieren nach § 2 Stilllegungen von Braunkohleanlagen in dem nach [§ XX des Kohleausstiegsgesetzes] vorgesehenen Umfang erfolgt sind. Sollten die Stilllegungen nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen, werden die Mittel für die jeweiligen Länder, in denen sich die betreffenden Braunkohleanlagen befinden, so lange zurückgestellt, bis die Bedingungen nach Satz 1 nachweislich erfüllt sind.“*

Kommentar: Die reine Rückstellung der Mittel greift zu kurz, da so der Anreiz genommen wird, die Vorgaben zur Stilllegung von Braunkohleanlagen gemäß Kohleausstiegsgesetz fristgerecht umzusetzen. Das Nichteinhalten einer Frist sollte daher, zusätzlich zur vorrübergehenden Zurückstellung der Mittel, mit einer sukzessiven Reduzierung der jeweiligen Mittel verbunden sein. Die Höhe der Reduzierung wird durch den Grad der Abweichung von den Vorgaben aus dem Kohleausstiegsgesetz bestimmt.

Zu Seite 15 §28: Die Evaluation sollte sich nicht nur auf die strukturpolitischen Kennzahlen (Beschäftigung) begrenzen, sondern auch auf die Ziele aus der genannten Nachhaltigkeitsstrategie sowie aus den Klima- und energiepolitischen Zielen der Bundesregierung.

Zu Seite 20: „Dazu sind die Standorte der Braunkohlewirtschaft in zukunftsweisende Standorte für die Erzeugung von erneuerbaren Energien als Grundstein für eine nachhaltige Energieregion umzubauen und Möglichkeiten zur Modellierung der Sektorenkopplung von Industrie und Energiewirtschaft zu erforschen“.

Kommentar: Wir sehen eine Lücke darin, dass Erneuerbare Energien im Gesetzentwurf lediglich sehr allgemein Erwähnung finden. Der Ausbau Erneuerbarer Energien sollte bspw. nicht nur in Zusammenhang mit der Errichtung eines Kompetenzzentrums Wärme im Mitteldeutschen Revier berücksichtigt werden. Der Ausbau Erneuerbarer Energien ist aus Sicht des BEE elementarer Baustein eines erfolgreichen Strukturwandels – das sollte sich auch im Gesetzentwurf widerspiegeln. Insbesondere wenn man darauf abzielt, aus den Regionen Energieregionen der Zukunft zu machen, regionale Wertschöpfung zu erhalten und Arbeitsplätze im Rahmen der Strukturplanung zu schaffen. Ein ambitionierter Erneuerbare-Energien-Ausbau untermauert darüber hinaus auch das Ziel, bis Mitte des Jahrhunderts („weitgehend“ – eine schwache Formulierung im Gesetzentwurf, die hinter der Zielsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens zurückbleibt) klimaneutral zu sein. Das Rheinische Revier bietet für den Ausbau vom Erneuerbarer Energien große (Flächen)Potenziale. Zudem lassen die Flächen der ehemaligen Kohleregionen deutlich weniger Barrieren mit Natur- und Artenschutz erwarten. All dies findet im Gesetzentwurf keine Berücksichtigung.

Zu Anlage 1 - Leitbild zum Lausitzer Revier (Freistaat Sachsen/ Land Brandenburg)

Kommentar: Der Bau von und die Erzeugung aus Erneuerbaren Energien werden im Leitbild zum Lausitzer Revier an keiner Stelle erwähnt. Dabei ist unumstritten, dass die im Leitbild beschriebene Nutzung von Strom zur Herstellung von Wärme, Verkehrsleistungen, E-Fuels oder zur Produktion von regenerativ erzeugtem Gas vor allem auf Basis von kosteneffizienten Erneuerbaren Großkraftwerken vor Ort funktionieren kann. Die Verfügbarwerdung von derzeit bergbaulich genutzten Flächen bietet hierfür eine große Chance und ist ein entscheidender Standortvorteil für die Lausitz. Der Bau von großen Erneuerbaren-Anlagen-Kapazitäten in der Region sollte im Leitbild als notwendige Voraussetzung benannt werden.

Zu Anlage 3 - Leitbild zum Rheinischen Revier (Land Nordrhein-Westfalen)

Kommentar: Der Bau von und die Erzeugung aus Erneuerbaren Energien werden im Leitbild zum Rheinischen Revier an keiner Stelle erwähnt. Das Rheinische Revier kann sich jedoch nur auf Basis der kosteneffizienten Erzeugung von grünem Strom aus erneuerbaren Großkraftwerken vor Ort „als Energierivier der Zukunft positionieren und ein Modellstandort im künftigen Energiesystem werden“. Der Bau von Erneuerbaren-Erzeugungsgroßanlagen vor Ort sollte im Leitbild als notwendige Voraussetzung benannt werden.

Zudem werden die Kompetenzen des Bundes, aber auch der Länder im Gesetzentwurf nicht näher spezifiziert, was die Strukturplanungen im Rheinischen Revier angeht,

Kontakt:

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Fon: 030 / 2 75 81 70 – 0

Fax: 030 / 2 75 81 70 –20

E-Mail: info@bee-ev.de

Carsten Pfeiffer

Leiter Politik und Strategie

030 275 81 70-21

[Carsten.Pfeiffer\(@\)bee-ev.de](mailto:Carsten.Pfeiffer(@)bee-ev.de)



Als Dachverband der Erneuerbare Energien-Branche in Deutschland bündelt der Bundesverband Erneuerbare Energie die Interessen von 55 Verbänden, Organisationen und Unternehmen mit 30 000 Einzelmitgliedern, darunter mehr als 5 000 Unternehmen. Die Erneuerbaren-Wirtschaft bietet heute rund 316 000 Arbeitsplätze und 3 Millionen Kraftwerke. Unser Ziel: 100 Prozent Erneuerbare Energie in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität.